



In den neuen Empfehlungen konnten z.B. folgende Neuerungen bzw. Erleichterungen für Großraum-/Schwertransporte erreicht werden: Eine Dauerausnahme kann nun bis zu 12 Jahre, statt bisher nur bis zu 6 Jahre erteilt werden. Kranbetreiber können den Rüstzustand von Fahrzeug-/Mobilkränen in Verbindung mit einer sachverständigen Person künftig selbst bestimmen. Dauerausnahmen für den 2-Anhänger-Betrieb sowie für 5-achsige Sattelzugmaschine sind nun realisierbar. Dauerausnahme für zusätzliche Schubmaschine möglich, was folglich ein Gesamtgewicht von 190t (4+10+4) ermöglicht.

Empfehlungen zu § 70 StVZO lösen die Richtlinien zu § 70 StVZO aus 1980 ab

● BUNDESFACHGRUPPE SCHWERTRANSPORTE UND KRANARBEITEN

Bei der Durchführung von Großraum- und Schwertransporten werden die allgemein zulässigen Höchstgrenzen der StVO und/oder StVZO überschritten. Dies kann bei dem Transport eines schweren Radladers oder Baggers als auch bei Beförderung von riesigen Maschinen- und Anlagenteilen vorkommen.

Im Rahmen des Betriebs von Fahrzeugen für Großraum- und Schwertransporte werden im Regelfall die Grenzen der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO), wie die Fahrzeugabmessungen (§ 32 StVZO), die zulässigen Achslasten und Gesamtgewichte (§ 34 StVZO) und/oder die zulässigen Kurvenlaufeigenschaften (§ 32 d StVZO) überschritten. Für solche Überschreitungen bedarf es bekanntlicherweise einer Ausnahmegenehmigung nach § 70 StVZO.

Für die Erteilung solcher fahrzeugbezogenen Ausnahmegenehmigungen bedarf es eines Gutachtens eines amtlich anerkannten Sachverständigen für den Kraftfahrzeugverkehr, aus dem die Abweichungen von den Vorschriften der StVZO hervor gehen sowie welche Auflagen der Betreiber für den verkehrssicheren Betrieb zu befolgen hat. Dabei hatte sich die sachverständige Person im Rahmen der Beurteilung der Eignung des Fahrzeugs oder der Fahrzeugkombination zur Teilnahme am öffentlichen Straßenverkehr an den Richtlinien zu § 70 StVZO zu orientieren.

Nun wurden im Verkehrsblatt 12 aus 2014 die neuen „Empfehlungen für die Erteilung von Ausnahmegenehmigungen nach § 70 Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung für bestimmte Fahrzeugarten und Fahrzeugkombinationen“ (Empfehlungen zu § 70 StVZO) veröffent-

licht, welche die in die Jahre gekommenen Richtlinien zu § 70 StVZO aus dem Jahre 1980 ablöst und somit den eher als rechtsfreien Raum zu beschreibenden Zustand beendet.

Eine Begutachtung der Abweichungen durch die Sachverständigen sollte folglich ab sofort nach Maßgabe der neuen Empfehlungen erfolgen. Die Bundesfachgruppe Schwertransporte und Kranarbeiten (BSK) e.V. weist jedoch ausdrücklich auf die Bezeichnung „Empfehlung“ und somit die Gefahr hin, dass die Bundesländer bzw. die genehmigenden Behörden die Empfehlungen nicht zwingend anwenden müssen!

Für den Großraum-/Schwertransport sind besonders die Empfehlungen 2 (Auto-/Mobilkrane und Gelenkmastfahrzeuge, wie z.B. Betonpumpen, Arbeitsbühnen), 8 (Züge für Großraum- und Schwertransporte), 9 (Sattelkraftfahrzeuge für Langmaterial-, Großraum und Schwertransporte) und 10 (Langmaterialzüge; Zugfahrzeuge mit gelenkten Nachläufern) von Interesse. Darüber hinaus gibt es weiterhin spezielle Empfehlungen zu Turmdrehkränen als Anhänger-Arbeitsmaschinen, Lkw-Muldenkipper, Fahrzeugkombinationen des Schaustellergewerbes sowie Bagger, Planiermaschinen und Schaufellader als selbstfahrende Arbeitsmaschinen.

Bei der Umstellung wurde der „Autoschütter“ (Dumper) gestrichen, da seine Zahl sehr rückläufig ist und eine eigene Empfehlung nicht mehr gerechtfertigt ist. Dafür sind in der Empfehlung 6 nun „Abschleppfahrzeuge und Fahrzeugkombinationen zum Abschleppen“ neu aufgenommen worden. Des Weiteren wurden neu in Empfehlung 12 die „Land- oder forstwirtschaftlichen Fahrzeuge einschließlich Anbaugeräte“ aufgenommen.